



POLITISCHE GEMEINDE DÄGERLEN ZH 8471 RUTSCHWIL

ELTERNBEITRAGSREGLEMENT (EBR-Kita/TF)

zur Verordnung über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an die familienergänzende Kinderbetreuung in der Gemeinde Dägerlen
(KiBe-VO Kita und Tagesfamilien)

vom xx.xxxxxx.xxxxx

Inkraftsetzung per 1. Januar 2023 / v3

Inhalt

1.	Allgemeine Bestimmungen	3
	Art. 1 Grundsatz	3
	Art. 2 Anwendungsbereich	3
2.	Beitragssystem	3
	Art. 3 Berechtigte Eltern	3
	Art. 4 Massgebendes Gesamteinkommen	4
	Art. 5 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten	4
	Art. 6 Abzüge	4
	Art. 7 Massgebender Betrag	4
	Art. 8 Unterstützungsbeitragsgrundsätze	4
	Art. 9 Einstufungssatz	5
	Art. 10 Eltern- und Leistungsbeitrag	5
	Art. 11 Unterstützungsberechnung	5
3.	Bestimmungen zur Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung	6
	Art. 12 Betreuungsvereinbarung	6
	Art. 13 Unterstützungsvereinbarung	6
	Art. 14 Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages	6
	Art. 15 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben	6
	Art. 16 Nebenauslagen	7
	Art. 17 Härtefälle	7
4.	Besondere Bestimmungen	7
	Art. 18 Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Dägerlen	7
	Art. 19 Rechtsmittel	7
	Art. 20 Änderungen des Elternbeitragsreglements	7
	Art. 21 Inkrafttreten	7
	ANHANG I: Begriffsglossar Elternbeitragsreglement	8
	ANHANG II: Berechnungsbeispiele	9

Elternbeitragsreglement

Der Gemeinderat Dägerlen erlässt, gestützt auf Art. 5 der Beitragsverordnung über familienergänzende Kinderbetreuung vom 24. November 2022, folgendes Reglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

Die Bemessung der Unterstützungsbeiträge in den Betreuungsangeboten der familienergänzenden Betreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

¹ Der Tarif für die individuellen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote gemäss §18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

² Die individuelle Bemessung der Betreuungskosten richtet sich nach der zwischen den Erziehungsberechtigten und den Betreuungsanbieterinnen und -anbieter im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.

³ Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich grundsätzlich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

Art. 2 Anwendungsbereich

¹ Dieses Elternbeitragsreglement wird grundsätzlich bei den von der politischen Gemeinde Dägerlen subventionierten Betreuungsverhältnissen von steuerpflichtigen Dägerler Erziehungsberechtigten in familienergänzenden Betreuungsangeboten für in Dägerlen wohnhafte Kinder im Vorschulalter in der Schweiz angewendet.

² Dieses Reglement wird auch bei Kindern im Vorschulalter (bis Kindergarten Eintritt) angewandt, die familienergänzend durch Tagesfamilien betreut werden.

³ Die Erziehungsberechtigten mit Kindern eines Familiensystems, die einen Anspruch geltend machen wollen, müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.

⁴ Erziehungsberechtigte mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind und den unter §3, Abs. 2 aufgeführten Nachweis nicht erbringen können, können ebenfalls von der Gemeinde Dägerlen mitfinanziert werden. Die soziale Indikation wird durch eine Fachstelle oder die sozialen Dienste der politischen Gemeinde Dägerlen festgestellt.

2. Beitragssystem

Art. 3 Berechtigte Erziehungsberechtigte (inkl. Konkubinatspartner)

Berechtigt sind

- in ungetrennter Ehe lebende erziehungsberechtigte bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder
- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete erziehungsberechtigte (Konkubinatspartner) oder
- Elternteile, die im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt leben und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten haben oder
- geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, die den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird oder unverheiratete nicht im gleichen Haushalt lebende Elternteile, wo ein Elternteil die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat.

Art. 4 Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen (Steuererklärung Ziff. 390) zuzüglich

- 10 % des Fr. 77'000 pro Elternteil übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens gemäss neuester Steuerveranlagung (Steuererklärung Ziff. 490)
- der Einkaufssumme in die 2. Säule (berufliche Vorsorge) (Steuererklärung Ziff. 280)
- die effektiven Liegenschaftsabzüge (Steuererklärung Ziff. 185) abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge.

² Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (2 Jahre Konkubinat) lebt, sind anzurechnen. Ebenso Beiträge, wie Alimentenzahlungen des anderen Elternteils an dasjenige, welche die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat.

³ Es wird auf die neueste definitive Steuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt.

Art. 5 Berechnung bei fehlenden Steuerdaten

¹ Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

² Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

³ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Art. 6 Abzüge

Vom massgebenden Gesamteinkommen werden kumulativ abgezogen:

- a. Die Höhe des Basisabzuges beträgt Fr. 5'000.00;
- b. Abzug von Fr. 5'000.00 pro Elternteil, dessen Einkommen und Vermögen zur Festlegung des Einkommensanteiles herangezogen wurde;
- c. Abzug von Fr. 2'000.00 pro Kind im gleichen Haushalt, für das ein Sorgerecht im Sinne von §296ff. ZGB besteht

Für mündige Kinder bis zum 25. Altersjahr kann der gleiche Abzug geltend gemacht werden, wenn sie in Ausbildung sind oder nachweislich eine Unterstützungspflicht besteht, welche die Lebenshaltungs- und Ausbildungskosten überwiegend umfasst.

Art. 7 Massgebender Betrag

Das massgebende Gesamteinkommen gemäss §4 reduziert um die Abzüge gemäss §6 ergibt den massgebenden Betrag für die Berechnung des Leistungsbeitrages der Eltern.

Art. 8 Unterstützungsbeitragsgrundsätze

¹ Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Kindertagesstätte im Besitz der Betriebsbewilligung ist. Die politische Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab.

² Die Eltern erhalten Unterstützungsbeiträge bis zum in Art. 12 festgelegten maximalen Unterstützungsbeitrag.

³ Bei der Betreuung von Kleinstkindern werden aufgrund der erhöhten Betreuungsintensität die in Art. 12 festgelegten maximalen Unterstützungsbeiträge höher angesetzt.

⁴ Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.

Art. 9 Einstufungssatz

Die unterschiedlichen Betreuungsmodule werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft und ins Verhältnis gesetzt zum Betreuungsmodul „Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen“ (Einstufungssatz). Der Einstufungssatz der Module multipliziert mit dem minimalen oder maximalen Elternbeitrag des Moduls „Ganztagesbetreuung in Kindertagesstätten“ ergibt den effektiven minimalen und maximalen Elternbeitrag pro Modul.

Art. 10 Eltern- und Leistungsbeitrag

¹ Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem minimalen Elternbeitrag und einem Leistungsbeitrag, multipliziert mit dem Einstufungssatz.

² Der minimale Elternbeitrag pro Kind für einen Betreuungstag in einer Kindertagesstätte wird bei Fr. 20.00 festgelegt.

³ Der maximale Elternbeitrag „Ganztagesbetreuung“ entspricht dem Referenzwert gemäss Art.

12. Bei Kleinstkindern wird der Referenzwert auf das 1.2-fache erhöht.

⁴ Der Leistungsbeitrag wird bei 1‰ des massgebenden Betrages festgelegt.

Art. 11 Unterstützungsberechnung

Der Elternbeitrag (pro Kind/Tag bzw. pro Kind/Stunde) ergibt sich aus folgender Formel:

+ Maximaler Elternbeitrag des Moduls (höchstens)
- Minimaler Elternbeitrag
- Leistungsbeitrag
= Ergebnis
x Einstufungssatz des Moduls
= kommunaler Unterstützungsbeitrag

Betreuungsmodule	Ein- stufungs- satz	Elternbeitrag in CHF Modellrechnung		Unterstüt- zungsbei- trag
Kinderkrippen	Prozent	Minimal	maximal	Max.
Kinder ab 18 Mte. bis KIGA				
Ganztagesbetreuung	100%	20.00 (=x)	115.00 (=y)*	90.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70%	14.00 (70% von x)	80.50* (70% von y)	63.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50%	10.00 (50% von x)	57.50* (50% von y)	45.00
Kinder bis 18 Monate*				
Ganztagesbetreuung	120%	24.00	132.00	102.00
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	84%	16.80	96.60	75.60
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	60%	12.00	69.00	54.00
Betreuung bei Tagesfamilien				
1 Betreuungsstunde (NUR Betreuung)	10%	2.00	11.50	9.00

* es werden nur die Beiträge an die effektiv verrechneten Beiträge bis zu den max. subventionierten Vollkosten ausgerichtet. Bei höheren Vollkosten übernehmen die Eltern die Differenz vollumfänglich.

3. Bestimmungen zur Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung

Art. 12 Betreuungsvereinbarung

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Betreuungskosten sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

² Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Betreuung vereinbaren.

Art. 13 Unterstützungsvereinbarung

¹ Durch die Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung mit der politischen Gemeinde verpflichten sich die Eltern, die Betreuungskosten an die Betreuungseinrichtung gemäss dem vereinbarten Zahlungsmodus und über die vereinbarte Betreuungsdauer zu bezahlen.

² Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Unterstützung durch die Gemeinden.

³ Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages reichen die Eltern bei der politischen Gemeinde ein Gesuch ein. Die Eltern müssen dazu die Rechnungen und die Betreuungsvereinbarungen der Betreuungsanbieter beilegen und den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss §3, Abs. 2 erbringen. Auf den Rechnungen müssen die belegten Betreuungsmodule detailliert ausgewiesen sein. Ist die Belegung auf der Basis der wöchentlichen Betreuung ausgewiesen, wird die wöchentliche Betreuung mit dem Faktor 4.2 auf den Monat hochgerechnet.

⁴ Durch die Unterzeichnung des Antragsformulars geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Amtsstellen zwecks Berechnung des Unterstützungsbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

⁵ Die Frist zur Einreichung des Gesuchs um einen Unterstützungsbeitrag ist spätestens 3 Monate nach erfolgter Betreuung zu stellen. Eltern, die diese Frist verpassen, haben für die mehr als 3 Monate zurückliegende Zeit keinen Anspruch auf einen Unterstützungsbeitrag.

⁶ Die Eltern sind verpflichtet, sowohl die Änderung sowie auch die Auflösung eines Betreuungsvertrages innert Monatsfrist der Gemeindeverwaltung zu melden. Ansonsten verwirken sie das Recht auf rückwirkende Erhöhung des Unterstützungsbeitrags.

Art. 14 Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages

¹ Eine Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt in der Regel

- a. jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses,
- b. nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn des neuen Jahres.

² Wenn sich die Einkommens- oder Vermögensverhältnisse dauernd um mehr als Fr. 10'000.00 im Jahr ändern, so kann eine Neuberechnung erfolgen. Bei einem Anstieg um mehr als CHF 10'000.00 sind die Eltern verpflichtet, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei einer Reduktion um mehr als CHF 10'000.00 sind die Eltern berechtigt, eine Neuberechnung des tatsächlichen Elternbeitrages durchführen zu lassen. Bei Neuberechnungen wegen veränderter dauernder Einkommens- oder Vermögensverhältnisse werden das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen wie bei der Steuererklärung ermittelt. Unterbleibt die Meldung durch die Eltern, so

- a. erfolgt keine rückwirkende Neuberechnung,
- b. fordert die Gemeinde die zu viel ausgerichteten Unterstützungsbeiträge zurück.

³ Die Anpassung des Unterstützungsbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates seit der Meldung.

Art. 15 Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages benötigt werden, nicht beigebracht, so entfallen sämtliche Unterstützungsleistungen.

² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem höheren Unterstützungsbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

Art. 16 Nebenauslagen

¹ Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.

² Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungs-ort auf.

³ Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die allfällige Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

Art. 17 Härtefälle

Auf begründetes Gesuch hin kann die Gemeinde Unterstützungsbeiträge erhöhen, sofern ein Härtefall vorliegt.

4. Besondere Bestimmungen

Art. 18 Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Dägerlen

Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Dägerlen (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) haben keinen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge der Gemeinde. Ausgenommen davon sind Eltern mit Wohnsitz in Gemeinden, die mit der Gemeinde Dägerlen eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben.

Art. 19 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zubeschreiten.

² Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Art. 20 Änderungen des Elternbeitragsreglements

Der Erlass dieses Reglements liegt gemäss Art. 5 der Beitragsverordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber

Urs Roost

Peter Zahnd

ANHANG I: Begriffsglossar Elternbeitragsreglement

Betreuungsmodul	In Kindertagesstätten haben die Eltern die Möglichkeit für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten zu wählen (=Betreuungsmodule) wie bspw. Ganztagesbetreuung oder Halbtagesbetreuung mit Mittagessen.
Massgebendes Gesamteinkommen	Einkommens- und Vermögenswerte, welche für die Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern widerspiegeln. Konkret: steuerbares Einkommen + 10% des steuerbaren Vermögens + Einkaufssumme in die 2. Säule der Sozialversicherung + Liegenschaftsabzüge über Pauschalabzug.
Massgebender Betrag	Massgebendes Gesamteinkommen reduziert um die zulässigen Abzüge gemäss Art. 7 des Elternbeitragsreglements. Der massgebende Betrag ist die Ausgangsgrösse, um den Leistungsbeitrag der Eltern für ein bestimmtes Betreuungsmodul zu berechnen.
Einstufungssatz	Jedes mögliche Betreuungsmodul wird mit einem Einstufungssatz festgelegt. Der Einstufungssatz widerspiegelt das Verhältnis des entsprechenden Moduls zum teuersten Modul (Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen = 100%).
Abschöpfungsgrad	Der Abschöpfungsgrad sagt aus welcher Promillewert vom massgebenden Betrag genommen wird und in den Elternbeitrag einfliesst. Dies ergibt den Leistungsbeitrag.
Leistungsbeitrag	Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Leistungsbeitrages genommen. Der Gemeinderat hat die Abschöpfung auf 1.5‰ festgelegt. Bei einem massgebenden Betrag von CHF 50'000 beträgt der Leistungsbeitrag Fr. 75.00 (CHF 1.5 pro Fr. 1'000).
Maximaler Elternbeitrag	Der maximale Elternbeitrag definiert den Preis, bei dem die Gemeinde keine Unterstützung mehr leistet.
Minimaler Elternbeitrag	Der minimale Elternbeitrag definiert den minimalen Beitrag, den die Eltern beim entsprechenden Betreuungsmodul an die Betreuungskosten bezahlen müssen.
Elternbeitrag	Der Elternbeitrag ist derjenige Beitrag, den die Eltern für die gewählte Betreuung entrichten müssen. Er setzt sich zusammen aus dem minimalen Elternbeitrag plus dem Leistungsbeitrag.
Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Eltern von der jeweiligen Kindertagesstätte oder von der Tagesfamilienorganisation in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.
Normbeiträge	Der Normbeitrag ist in der Regel gleichzusetzen mit dem Referenzwert.
Referenzwert	Um den Unterstützungsbeitrag der Gemeinde zu ermitteln, ist es notwendig, pro Betreuungsmodul einen Referenzwert festzulegen. Der Referenzwert abzüglich dem Elternbeitrag ergibt den Unterstützungsbeitrag.

ANHANG II: Berechnungsbeispiele

BERECHNUNG UNTERSTÜTZUNGSBEITRAG BETREUUNG IN KINDERKRIPPEN IN DÄGERLEN (Beispiel 1)

Familie Müller-Kucera	EBR Artikel		EIGENE SITUATION
Elternteile		2	
unterstützungspflichtige Kinder		2	
steuerbares Einkommen	Art.4	50'000	
steuerbares Vermögen*, davon 10%	Art.4	0	
Einkauf 2. Säule	Art.4	0	
Liegenschaftsabzüge minus Pauschale	Art.4	0	

Betreuungsumfang (Kind ist älter als 18 Monate)

1 Kind wird pro Woche 1 ganzer Tag in Kinderkrippe betreut
 Betreuungsumfang/pro Monat (Wochenbetreuung x 4.2)

Art.14 Abs. 3	4.2	ganze Tage	
---------------	-----	------------	--

Berechnung massgebender Betrag (Leistungsbeitrag)

Massgebendes Gesamteinkommen	Art.4	50'000	
zulässige Abzüge	Art.6	19'000	
Basisabzug	5'000	5'000	
Abzug pro Elternteil	5'000	10'000	
Abzug pro Kind	2'000	4'000	
massgebender Betrag	Art. 7	31'000	(50'000-19'000)
Abschöpfungsgrad	Art.11 Abs. 4	1.00‰	
Leistungsbeitrag	Art.11 Abs. 4	31.00	(31'000 x 1‰)

Ermittlung Unterstützungsbeitrag

Rechnungsbetrag der Kita		483.00	
max. Elternbeitrag pro Monat	Art.12	483.00	4.2 x 115
minimaler Elternbeitrag pro Monat	Art.12	-84.00	4.2*20*-1
Leistungsbeitrag	Art.11 Abs. 4	-130.20	4.2 * 31.00 * -1
Einstufung des Moduls	Art.12	100%	
Unterstützungsbeitrag**	Art.12	268.80	

* = Berechnung steuerbares Vermögen:

Gemäss Steuergesetz können die Steuerpflichtigen pro Elternteil einen Freibetrag von CHF 77'000 abziehen.

** = Der Unterstützungsbeitrag gilt, wenn die Rechnung der Kita mindestens CHF 483 beträgt. Ist die Rechnung der Kita tiefer als CHF 483 wird der Unterstützungsbeitrag entsprechend gekürzt.

BERECHNUNG UNTERSTÜTZUNGSBEITRAG BETREUUNG IN KINDERKRIPPEN IN DÄGERLEN (Beispiel 2)

Familie Müller-Kucera		EBR Artikel		EIGENE SITUATION
Elternteile			2	
unterstützungspflichtige Kinder			2	
steuerbares Einkommen	Art.4		50'000	
steuerbares Vermögen*, davon 10%	Art.4		0	
Einkauf 2. Säule	Art.4		0	
Liegenschaftsabzüge minus Pauschale	Art.4		0	
Betreuungsumfang (Kind ist älter als 18 Monate)				
1 Kind wird pro Woche 1 ganzer Tage + 2 Halbe Tage mit Mittagessen in Kinderkrippe betreut				
Betreuungsumfang/Monat	GT		4	ganze Tage
Betreuungsumfang/Monat	HT m/ME		8	halbe Tage ME
Betreuungsumfang / Monat Total			9.6	4 x 1 + 8 x 0.7
Berechnung massgebender Betrag (Leistungsbeitrag)				
Massgebendes Gesamteinkommen	Art.4		50'000	
zulässige Abzüge	Art.6		19'000	
	Basisabzug	5'000	5'000	
	Abzug pro Elternteil	5'000	10'000	
	Abzug pro Kind	2'000	4'000	
massgebender Betrag	Art.7		31'000	(50'000-19'000)
Abschöpfungsgrad	Art.11 Abs. 4		1.00‰	
	Art.11			
Leistungsbeitrag	Abs. 4		31.00	(31'000 x 1‰)
Ermittlung Unterstützungsbeitrag				
Rechnungsbetrag Kita			1'104.00	
max. Elternbeitrag pro Monat	Art.12		1'104.00	(9.6 x 115)
minimaler Elternbeitrag pro Monat	Art.12		-192.00	(9.6 * 20*-1)
Leistungsbeitrag	Art.11 Abs. 4		-297.60	(9.6 * 31.00 * -1)
Einstufung des Moduls	Art.12		100%	
Unterstützungsbeitrag**	Art.12		614.40	

* = Berechnung steuerbares Vermögen:

Gemäss Steuergesetz können die Steuerpflichtigen pro Elternteil einen Freibetrag von CHF 77'000 abziehen.

* = Der Unterstützungsbeitrag gilt, wenn die Rechnung der Kita mindestens CHF 1'104 beträgt. Ist der Rechnungsbetrag tiefer, wird der Unterstützungsbeitrag entsprechend gekürzt.